

Beitragsordnung des Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e.V.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhebt der Naturparkverein ab dem 01.01.2025 nach § 3 Abs. 2 seiner Satzung nachfolgende **Mitgliedsbeiträge**:

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist jeweils zum 01.04. (ab 01.1.2027 zum 01.02.) jeden Jahres fällig. Er ist auf Aufforderung, die auch in elektronischer Form, z.B. E-Mail, erfolgen kann, auf das Geschäftskonto des Naturparkvereins anzuweisen.

§ 2

Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 der Satzung betragen pro Jahr

- a) für die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften 0,56 € je Einwohner nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des vorletzten Jahres; bei den Landkreisen Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu werden jedoch nur die im Gebiet des Naturparks lebenden Einwohner zugrunde gelegt.
- b) für den Bezirk Schwaben 10.000,00 €.

Der Freistaat Bayern – Bayerische Forstverwaltung erbringt seinen Mitgliedsbeitrag in Form von Eigenleistungen.

Vereine und Verbände leisten als ordentliche Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 75,00 €.

§ 3

Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung leisten gesondert zu vereinbarende Beiträge; natürliche Personen jedoch mindestens 10 €.

§ 4

Von Ehrenmitgliedern nach § 3 Abs. 4 der Satzung wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

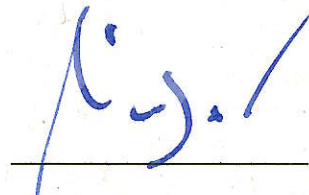
§ 6

Von den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften des Landkreises Augsburg wird parallel zum Mitgliedsbeitrag eine Landschaftspflegeabgabe in Höhe von 0,29 € je im Gebiet des Naturparks lebenden Einwohner nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des vorletzten Jahres erhoben. Sofern beteiligte kommunale Körperschaften aus den anderen Landkreisen freiwillig zu der Landschaftspflege durch den Naturparkverein optieren, sind auch sie zur Zahlung der Landschaftspflegeabgabe verpflichtet.

§ 7

Der Vorstand kann in Einzelfällen z.B. bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren von 10,00 € für die zweite und 20,00 € für die dritte Mahnung erhoben. Eine Mahnung kann auch in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, erfolgen. Nach der dritten Mahnung wird ein Vereinsausschlussverfahren nach § 10 Abs. 2 der Satzung eingeleitet.

Augsburg, 10.12.2025



Martin Sailer, Landrat

Vorstandsvorsitzender